



---

## Stellungnahme

Prof. Dr. Sven-Joachim Otto, Direktor des Instituts für Berg- und Energierecht der Ruhr Universität Bochum

---

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung**  
BT-Drucksache 21/1928

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

**Siehe Anlage**

---

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44801 Bochum

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen  
Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Institut für Berg- und Energierecht  
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

Prof. Dr. Sven-Joachim Otto  
Direktor des Instituts für Berg- und Energierecht  
der Ruhr Universität Bochum  
[sven.otto@rub.de](mailto:sven.otto@rub.de)  
[www.rub.de](http://www.rub.de)

Bochum, den 30. Oktober 2025

**Stellungnahme des Instituts für Berg- und Energierecht (Ruhr-Universität Bochum) zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung**

**BT-Drucksache 21/1928**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meiner Teilnahme an der Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie möchte ich Ihnen hiermit meine ausführliche fachlich-juristische Stellungnahme zum Entwurf des Geothermie-Beschleunigungsgesetz – GeoBG (Referentenentwurf des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vom 3. Juli 2025) übermitteln.

Die Stellungnahme gliedert sich in fünf Teile: (I) Ziel und Bedeutung des Gesetzes; (II) Analyse der zentralen Regelungselemente; (III) Bewertung – Chancen und Risiken; (IV) Schwerpunkt „Abwasserwärme & Verfahrenserleichterung“ (insbesondere in NRW-Kontext); (V) Empfehlungen zur weiteren Nach- und Verbesserung im Gesetzgebungsverfahren.

## I. Ziel und Bedeutung des GeoBG

Der Entwurf verfolgt – wie im Gesetzentwurf selbst dargelegt – das Ziel, den Ausbau der geothermischen Nutzung, von Wärmepumpen (insbesondere Großwärmepumpen) sowie von Wärmespeichern und Wärmeleitungen deutlich zu beschleunigen.

Zur Zielsetzung heißt es im Entwurf: „Ein großer Teil der in Deutschland verbrauchten fossilen Energieträger wird für die WärmeverSORGUNG von Gebäuden und in der Industrie aufgewendet ... Daher ist ... erforderlich, die Treibhausgasemissionen in der WärmeverSORGUNG deutlich zu senken und den Ausbau der erneuerbaren Energien in diesem Bereich deutlich zu steigern.“

Der Entwurf benennt ferner, dass derzeit weniger als zwei Prozent der Wärme aus Geothermie und Umweltwärme stammen.

Vor diesem Hintergrund trägt das GeoBG eine hohe strategische Bedeutung:

- Es implementiert den Koalitionsvertrag hinsichtlich „schnellstmöglich verbessertem Geothermie-Beschleunigungsgesetz“.
- Es setzt europarechtliche Vorgaben (z. B. der Erneuerbare-Energien-Richtlinie – RED III) im Bereich Wärmeumwandlung und Geothermie in nationales Recht um.
- Es signalisiert eine Priorisierung der Nutzung geothermischer und verwandter Technologien als Bestandteil der Wärmewende:

Insofern begrüße ich grundsätzlich den Ansatz, Verfahren zu beschleunigen, Rechtsklarheit zu schaffen und eine deutliche politische Richtung zu markieren.

---

## II. Analyse der zentralen Regelungselemente

Im Folgenden werden zentrale Regelungsbereiche des Gesetzesentwurfs analysiert, insbesondere unter rechtlicher Perspektive.

### A) Geltungsbereich (§ 2 u. § 3 Entwurf)

Der Entwurf definiert, dass das Gesetz Anwendung auf „Anlagen zur Gewinnung oberflächennaher Geothermie“, „Anlagen zur Gewinnung von Tiefengeothermie“, Wärmepumpen- und Wärmespeicheranlagen sowie Wärmeleitungen und deren Nebenanlagen/Bohrungen Anwendung finden soll.

In § 3 werden Begriffsbestimmungen wie „oberflächennahe Geothermie“ (Bohrtiefe bis 400 m) und „Tiefengeothermie“ (ab 400 m) angeführt.

#### Bewertung:

Die klare Begrenzung auf Tiefen und die eigenständige Definition schaffen Orientierung. Allerdings besteht das Risiko, dass bestimmte hybride Anlagen oder Kombinationen (z. B. Wärmepumpen, Aquathermie, Abwasserwärme) nicht oder nur unklar erfasst sind. Dies greift auch der Verband Bundesverband Erneuerbare Energie e. V. (BEE) kritisch auf.

Eine explizite Aufnahme der Nutzung von Abwasserwärme oder Fluss-/Seewasserwärme im Gesetzes- text wäre zweckdienlich.

### B) „Überragendes öffentliches Interesse“ (§ 4 Entwurf)

Der Entwurf stellt klar, dass die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung einer Anlage nach § 2 Nr. 1–4 im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Dies bringt insbesondere eine Priorisierung dieser Vorhaben in Schutzgüterabwägungen mit sich (z. B. Naturschutz, Wasserhaushalt).

Bewertung:

Die Einstufung als „übergagendes öffentliches Interesse“ ist ein wirkungsvolles Instrument, um Genehmigungshemmnisse zu reduzieren. Gleichwohl sollte sichergestellt werden, dass die Balance zwischen Beschleunigung und Umwelt-/Sicherheitsinteressen erhalten bleibt.

**C) Verfahrens- und Genehmigungsbeschleunigung (§ 5–§ 8 Entwurf)**

Der Entwurf sieht vor:

- Höchstfristen für Genehmigungsverfahren im Bergrecht, z. B. Entscheidung innerhalb eines Jahres.
- Vereinfachungen bei der seismischen Exploration: z. B. Vibro-Trucks auf befestigten Straßen gelten keinesfalls automatisch als erhebliche Störung nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
- Einführung eines „Projektmanagers“ im Wasserrecht zur Unterstützung der Behörde (ohne Entscheidungsbefugnis).
- Digitalisierung und Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen.

Bewertung:

Diese Regelungen sind ausgesprochen positiv, da sie Verfahren effizienter machen und damit Investitions- und Planungssicherheit erhöhen. Gleichwohl sind einige Fristen und Vereinfachungen noch – zumindest auf den ersten Blick – generell gehalten und müssten im Vollzug konkretisiert werden (z. B. welche Behörde, welche Maßnahme, wie Schnittstellen zwischen Wasser- und Bergrecht).

**D) Änderungen im Berg- und Wasserrecht**

Der Entwurf sieht Änderungen u. a. im Bundesberggesetz – BBergG und im Wasserhaushaltsgesetz – WHG vor:

- Im BBergG: Klarstellungen u. a. beim Begriff Untergrundspeicher, Laufzeiten von Betriebsplänen, Verzicht auf Betriebsplanpflicht bei gewissen Projekten.
- Im WHG: Vereinheitlichung berg- und wasserrechtlicher Verfahren, ggf. Einstufung bestimmter Benutzungen als erlaubnisfrei.

Bewertung:

Diese Änderungen sind sinnvoll im Sinne der Rechtsvereinfachung. Aber: Es ist wichtig, dass durch die Beschleunigung keine Verschiebung der Verantwortung oder Verdünnung von Umwelt-, Sicherheits- oder Haftungsstandards erfolgt.

**E) Haftung und Sicherheitsleistungen (§ 56 Pkt. 3 i. V. mit BBergG)**

Der Entwurf sieht vor, dass die zuständige Behörde bei der Zulassung eines Betriebsplans für Erdwärmesonden eine Sicherheitsleistung zur Absicherung von Bergschäden Dritter verlangen kann. Dabei kann in der Regel auf eine solche Leistung verzichtet werden, wenn das Unternehmen Mitglied in einer Bergschadensausfallkasse nach § 122 Abs. 1 oder einer vergleichbaren privaten Kasse ist.

Bewertung:

Dies greift ein zentrales Risiko auf – nämlich Berg- oder Untergrundschäden. Allerdings bestehen Fragen zur Angemessenheit einer Mitgliedschaft in einer Bergschadensausfallkasse als alleiniger Nachweis

der Absicherung. Hier besteht ein gewisses Risiko bezüglich ausreichender Deckung im Einzelfall (siehe weiter Ausführungen in Teil III).

---

### III. Bewertung – Chancen und Risiken

#### Chancen

- Beschleunigung und Planbarkeit: Investitionshemmnisse werden verringert, Planungssicherheit steigt.
- Integration in die Wärmewende: Geothermie, Wärmespeicher, Wärmeleitungen werden als zentrale Komponenten anerkannt.
- Rechtsklarheit: Durch Definitionen, Verfahrensfristen und Bevorzugung wird Rechtsunsicherheit verringert.
- Innovations- und Ausbauimpuls: Der Entwurf sendet markantes Signal an Wirtschaft und Kommunen zur Mobilisierung von Ressourcen.

#### Risiken / offene Punkte

- Umwelt- und Sicherheitsstandards: Beschleunigung darf nicht zu einer Reduktion des Schutzniveaus führen (z. B. bei seismischer Exploration, Grundwasserschutz, Betriebssicherheit).
  - Haftung & Versicherbarkeit: Die Regelung zur Mitgliedschaft in einer Bergschadensausfallkasse als Ersatz für individuelle Sicherheitsleistung könnte in Einzelfällen nicht genügen (Deckungslücke, Ausschlüsse, Insolvenzen).
  - Verfahrenskomplexität und Schnittstellen: Trotz Vereinfachung bleiben Schnittstellen zwischen Berg-, Wasser-, Natur-, Umweltrecht bestehen – diese könnten im Vollzug weiterhin zu Verzögerungen führen.
  - Technologiebreite / Hybridanwendungen: Der Entwurf fokussiert stark Geothermie und Wärmepumpen; andere Technologien (z. B. Aquathermie, Abwasserwärme) sind nicht immer ausdrücklich geregelt – das birgt das Risiko, dass Investitionen länger warten oder Verfahren länger dauern.
  - Kommunale und netztechnische Integration: Wärmeleitungen und Wärmenetze werden zwar angesprochen, doch in der Umsetzung bleiben Fragen zur Versorgungssicherheit, Netzinfrastruktur, Kommunalrecht und Finanzierung offen.
- 

### IV. Schwerpunkt: Abwasserwärme & Verfahrenserleichterung im NRW-Kontext

Da Mitglieder des Bundestages den Ausbau der Abwasserwärme besonders im Blick haben, möchte ich im Folgenden diesen Schwerpunkt aufgreifen.

#### Rechtliche Einordnung

Der Entwurf erwähnt oberflächennahe Geothermie, Wärmepumpen, Wärmespeicher und Wärmeleitungen. Zu „Abwasserwärme“ als eigenständige Kategorie enthält der Entwurf keine differenzierte Regelung (zumindest nicht im veröffentlichten PDF-Stand).

Im Kontext von § 2 Nr. 3 (bzw. der Begriffsbestimmungen) könnte sich die Nutzung von Wärme aus Abwasser als eine Form der oberflächen- oder oberflächennahen Geothermie bzw. Umweltwärme darstellen – dies bleibt jedoch rechtlich unscharf.

Für den Bereich der Abwärmennutzung halte ich dafür folgende Punkte für relevant:

### **Verfahrenserleichterung**

- Der Entwurf sieht Beschleunigung vor – allerdings müsste im Bereich Abwasserwärme ein klarer Verfahrensprivileg-Tatbestand eingeführt werden (z. B. Anzeige statt Planfeststellung) oder zumindest die Anpassung kommunaler Satzungs-/Konzessionsverfahren.
- Es wäre sinnvoll, im Gesetz ausdrücklich aufzunehmen, dass die Nutzung von Abwasserwärme – sofern keine erhebliche Eingriffstiefe in den Untergrund erfolgt – unter erleichterte Verfahren fällt. Das erhöht Klarheit für Kommunen und Stadtwerke.
- In Nordrhein-Westfalen existieren bereits Erfahrungen mit kommunalen Abwasserwärmeprojekten – diese Expertise sollte im Gesetzes-Text als Referenz aufgenommen werden, z. B. durch eine Übergangsregel oder Förderung.

### **Haftungs- und Eigentumsfragen**

- Bei Abwasserwärmeanlagen stellen sich Eigentums- und Nutzungsfragen (z. B. Kanalnetze, Abwasserinfrastruktur). Hier sollte das Gesetz klarstellen, dass Konzessions- oder Nutzungsverträge sowie Rechte an Wärmebereitstellung und Leitung communal- bzw. landesrechtlich zu regeln sind.
- Die Risiken von Rückwirkungen auf Kanal- oder Abwassersysteme (z. B. Temperaturänderungen, hydraulische Auswirkungen) sollten im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Eine entsprechende gesetzliche Klarstellung kann Investitionssicherheit erhöhen.

### **Empfehlung zur Ergänzung im Gesetzes-Text**

- Aufnahme einer expliziten Regelung: „Die Nutzung von Wärme aus Abwasser im Sinne dieses Gesetzes gilt – sofern die Nutzung keine Entnahme oder Einleitung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes darstellt – als geothermische Nutzung im Sinne des § 2 Nr. 3.“
- Aufnahme eines erleichterten Verfahrens: z. B. Anzeige- oder bundeseinheitliches „Fast-Track“ Verfahren für Abwasserwärmeprojekte bis einer bestimmten Leistung.
- Verankerung eines „Kommunalprivileg“: „Kommunale Stadtwerke bzw. Übertragungsnetzbetreiber können im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz (...) mit prioritärem Zugang zur Leistungsmöglichkeit ausgestattet werden.“

Diese Ergänzungen würden die Nutzbarkeit der Abwasserwärme deutlich verbessern und das Gesetz noch wirkungsvoller gestalten.

## **V. Empfehlungen zur weiteren Nach- und Verbesserung im Gesetzgebungsverfahren**

Aufbauend auf der vorherigen Analyse empfehle ich folgendes Vorgehen:

1. Haftung und Absicherung:

- Klarstellung im Gesetz, dass die Mitgliedschaft in einer Bergschadensausfallkasse nur dann als Ersatz für individuelle Sicherheitsleistung gilt, wenn die konkreten Risiken im Einzelfall abgedeckt sind. Formulierungsvorschlag:

„Die Mitgliedschaft in einer anerkannten Bergschadensausfallkasse gilt als ausreichende Absicherung, soweit die bei dem Vorhaben typischerweise eintretenden Risiken vom Leistungsumfang der Kasse gedeckt sind. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall zusätzlich eine Sicherheitsleistung verlangen.“

- Überprüfung, ob Mindestdeckungssummen und Solvenzanforderungen für solche Kas- sen gesetzlich geregelt werden sollten.

2. Technologieoffenheit:

- Im Gesetz sollte deutlich gemacht werden, dass neben klassischer Tiefengeothermie auch Quellen wie Abwasser, Oberflächen- oder Grundwasserwärme, Aquathermie oder hybride Systeme (z. B. Kombination Geothermie + Wärmepumpe) erfasst sind.
- Ergänzung von „Weiteren Umwelt- oder Abwasserwärmequellen“ im Anwendungsbereich, um Rechtssicherheit für Kommunen und Projektträger zu schaffen.

3. Kommunale Integration & Wärmeplanung:

- Verknüpfung mit dem Gebäudeenergiegesetz – GEG und dem Wärmeplanungsgesetz – WPG sowie den Anforderungen der kommunalen Wärmeplanung.
- Aufnahme eines Verweisartikels: „Die Länder werden verpflichtet, in ihren Landes-Wärmeplänen geothermische und Abwasserwärmepotenziale zu berücksichtigen und geeignete Flächen/korridore auszuweisen.“

4. Verfahrensregelungen und Schnittstellen:

- Einführung verbindlicher Fristen für Stellungnahmen anderer Fachbehörden (z. B. Wasser, Naturschutz) im Genehmigungsverfahren. Beispielhaft: „Stellt eine Fachbe- hörde nach Ablauf von 2 Monaten keine Stellungnahme bereit, gilt diese als positiv beschieden.“
- Einheitliche Digitalisierungsvorgabe, aber auch Mindestanforderungen an die Daten- qualität (Geofachdaten, Bohrprofil, Grundwasserdaten) zur Vermeidung von Rückfra- gen und Verzögerungen.

5. Evaluierung und Monitoring:

- Aufnahme einer Evaluierungsklausel im Gesetz: z. B. fünf Jahre nach Inkrafttreten legt die Bundesregierung dem Bundestag Bericht vor über die Anwendung, Genehmi- gungszeiten, Realisierung von Projekten, Schadensfälle und erforderliche Anpassun- gen.
- Einführung eines zentralen Monitoringinstrumentes (z. B. durch das Umweltbundes- amt) zur Erfassung geothermischer Potenziale, Genehmigungszahlen und Realisie- rungsquoten.

6. Finanzierung und Investitionssicherheit (sofern nicht bereits anderweitig geregelt):

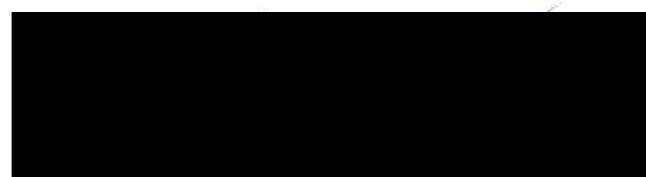
- Empfehlung, im Gesetz oder durch begleitende Rechtsverordnung Förderprogramme bzw. Abschreibungs- und Investitionsanreize verbindlich vorzusehen, damit das Ziel

des Ausbaus nicht durch Kapitalmarkt- oder Refinanzierungsschwierigkeiten gefährdet wird.

- Absicherung eines wirtschaftlichen Betriebes – insbesondere bei größeren Tiefengeothermieprojekten – durch Zuschüsse oder Garantien bei Erschließungsrisiken.

#### **VI. Schlussbemerkung**

Der Entwurf des GeoBG stellt einen wichtigen Meilenstein für die Wärmewende und die geothermische Erschließung in Deutschland dar. Die geplanten Verfahrenserleichterungen, die Priorisierung als überragendes öffentliches Interesse sowie die Verankerung im Berg- und Wasserrecht sind zentrale Fortschritte. Zugleich erfordern Stichworte wie Haftung, Technologieoffenheit, kommunale Integration und Verfahrensschnittstellen weitergehende gesetzgeberische Präzisierungen.



Prof. Dr. Sven-Joachim Otto  
Direktor des Instituts für Berg- und Energerecht